

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

4.10.2006

B6-0523/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Thomas Wise

im Namen der IND/DEM-Fraktion

zur künftigen Europäischen Patentpolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments zur künftigen Europäischen Patentpolitik

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 6. Juli 2005 zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computergestützter Erfindungen ("Software-Patent-Richtlinie", 2002/0047/COD),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2005 zu Patenten für biotechnologische Erfindungen,
 - in Kenntnis der Konsultation der Kommission über die Zukunft des Patentsystems in Europa,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. bekundet sein Engagement für die Herbeiführung eines Gleichgewichtes zwischen den Interessen von Patent-Inhabern und dem größeren öffentlichen Interesse an Innovation und wettbewerbsfähigen Märkten;
 2. stellt fest, dass in den letzten sieben Jahren die Zahl von Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt jährlich um etwa 60% zugenommen hat, eine Zahl, die in Bezug auf eine Ausweitung des Umfangs patentierbarer Themen und Bereiche, niedrige Qualitätsstandards, die Entstehung eines Patentschungels und eine zunehmende strategische Verwendung von Patenten als Ersatz für tatsächliche Innovation Anlass zur Sorge gibt;
 3. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Londoner Vereinbarung über die Anwendung von Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens als Mittel für eine kurzfristige Optimierung des Europäischen Patentsystems zu ratifizieren;
 4. vertritt die Auffassung, dass dem patentspezifischen Bedarf kleiner und mittlerer Unternehmen nicht ausschließlich durch Kostenreduzierung entsprochen werden kann, sondern durch eine Kostenreduzierung als Teil einer Gesamtstrategie, bei der auch die Qualität der Patente gesteigert und das Risiko eines unachtsamen Verstoßes und die Kosten, die sich aus mutmaßlichen Verstößen ergeben können, verringert werden;
 5. vertritt die Auffassung, dass die Errichtung einer Europäischen Patent-Justizbehörde (EPJ) und eines Europäischen Patentgerichtes (EPG) gemäß der Europäischen Vereinbarung über Patentstreitigkeiten die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer unabhängigen Justizkontrolle über das Patentsystem in Frage stellen würde;
 6. betrachtet es als undemokratisch, dass der Verwaltungsausschuss der EPJ, der aus nicht

gewählten Delegierten nationaler Ministerien bestehen würde, gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 87 des Entwurfs der genannten Vereinbarung in Bezug auf die Satzung des Europäischen Patentgerichtes über legislative Befugnisse verfügen würde;

7. stellt mit Besorgnis fest, dass die mit der Ausarbeitung der Vereinbarung beauftragte zwischenstaatliche Arbeitsgruppe bislang keinen offiziellen Vorschlag für die vorgesehene Satzung des Europäischen Patentgerichtes vorgelegt hat;
8. vertritt die Auffassung, dass die Ernennung und regelmäßige Wiederernennung der Richter des Europäischen Patentgerichts durch den Verwaltungsausschuss der EPJ die Unabhängigkeit des Gerichts von der Exekutive beeinträchtigen würde, da die für Patentpolitik zuständigen Abteilungen der nationalen Ministerien Beamte in den Verwaltungsausschuss der EPJ, der seinerseits das Europäische Patentgericht lenken würde, sowie zum Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, der diese Organisation leitet, entsenden würden;
9. bekundet seine Besorgnis darüber, dass es gemäß Artikel 2 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs einer Satzung des Europäischen Patentgerichtes Mitgliedern der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes erlaubt wäre, im Anschluss an ihre dortige Tätigkeit oder sogar gleichzeitig als Richter am Europäischen Patentgericht tätig zu sein;
10. glaubt, dass das Wettbewerbsumfeld an den europäischen High-tech-Märkten und in der europäischen High-tech-Industrie, die im Wesentlichen aus KMU besteht, durch Entscheidungen des Europäischen Patentgerichtes im Sinne der Entscheidung T 0424/03 - 3.5.01 der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes vom 23. Februar 2006, ein Patent über Datenformate aufrechtzuerhalten mit der Begründung, dass ein computerlesbares Medium ein technisches Erzeugnis darstellt und somit technischen Charakter hat, negativ beeinflusst würde;
11. bekundet seine Besorgnis darüber, dass die genannte Vereinbarung die Kosten für Rechtsstreitigkeiten nur in einer geringen Anzahl von Fällen senken würde, in denen es heutzutage zu rechtlich überaus komplizierten Rechtsstreitigkeiten kommt, während die Durchschnittskosten der meisten patentspezifischen gerichtlichen Auseinandersetzungen ansteigen würden und KMU damit größeren Risiken ausgesetzt würden (gemäß der Analyse des Europäischen Patentamtes in Bezug auf die Auswirkungen dieser Vereinbarung würden die Gesamtkosten für kleine bis mittlere Rechtsstreitigkeiten allein für die Behandlung in Erster Instanz zwischen 97.000 und 415.000 Euro betragen);
12. fordert die Kommission auf, die in dieser Entschließung (und insbesondere in den Ziffern 5 bis 11) zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu beachten und sie anzusprechen, sofern sie die Europäische Gemeinschaft bei künftigen Verhandlungen zur Patentvereinbarung vertreten sollte;
13. fordert die Kommission auf, die verfahrensrechtliche Rolle des Europäischen Parlaments in Verbindung mit dem möglichen Abschluss der Patentvereinbarung zu klären;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.